



GZ: 2.2.RP-1/2020-2

Ggst.: Reisepässe;
Ermächtigung der Gemeinde
gem. § 16 Abs. 3 und § 19 Abs. 6 PassG

Verkehrswesen

Bearbeiter: Mag. Karl Wurzer
Tel.: +43 (03332) 606-210
Fax: +43 (03332) 606-550
E-Mail: bhhf@stmk.gv.at
www.bh-hartberg-fuerstenfeld.steiermark.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Hartberg, am 12.11.2020

VERORDNUNG

Auf Grund der §§ 16 Abs. 3 und 19 Abs. 6 des Passgesetzes 1992, BGBl. Nr.839/1992, zuletzt in der Fassung BGBl.INr.161/2013, wird mit Zustimmung der *Marktgemeinde Neudau* verordnet:

§ 1

Anträge auf Ausstellung, Erweiterung des Geltungsbereiches und Änderung eines gewöhnlichen Reisepasses von Personen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, können beim Bürgermeister bzw. Regierungskommissär eingebracht werden.

§ 2

Der Bürgermeister bzw. Regierungskommissär wird ermächtigt,

- a) sich die Identität der Passwerberinnen/Passwerber nachweisen zu lassen,
- b) die Übereinstimmung der eingebrachten Passanträge mit den vorgelegten Urkunden zu bestätigen,
- c) Papillarlinienabdrücke abzunehmen,
- d) bisher im Besitz der Passwerberinnen/Passwerber befindliche Reisepässe gegebenenfalls zu entwerten sowie
- e) die Erledigung durch die Ausfolgung zuzustellen.

8230 Hartberg · Rochusplatz 2 · <https://datenschutz.stmk.gv.at> · UID ATU37001007

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
Bankverbindung: Kto-Nr.: 18200-180000 bei der Steiermärkische Bank und Sparkassen AG, BLZ 20815
IBAN: AT31 20815 18200180000, BIC: STSPAT2GXXX

§ 3

Der Bürgermeister bzw. Regierungskommissär ist verpflichtet, die Anträge und die Papillarlinienabdrücke an die Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld weiterzuleiten.

§ 4

Diese Ermächtigung gilt auch für Anträge auf Ausstellung von Personalausweisen.

§ 5

Diese Verordnung ist durch Anschlag an der Amtstafel des Gemeindeamtes kundzumachen und tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

§ 6

Alle bisher erteilten Ermächtigungen an den Bürgermeister der Marktgemeinde Neudau, passrechtliche Handlungen vornehmen zu dürfen, treten mit Inkrafttreten dieser Verordnungen außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

(Mag. Karl Wurzer)

Ergeht an:

die Marktgemeinde Neudau, mit dem Auftrag,
die ordnungsgemäße Kundmachung (Anbringung an der Amtstafel) zu veranlassen